Abschnitt 3 - Wärmewende und Gebäude [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: BUND

Änderungsantrag zu A4

Von Zeile 1095 bis 1097 löschen:
(1) Die Eigentümer*innen von Gebäuden in Gemeinden ~~mit mehr als 10.000 Einwohner*innen~~, deren Baubeginn nach dem 31. Dezember 2025 liegt, haben zu errichtende Dächer mit bis zu 20 Grad Dachneigung vollständig, dauerhaft,

Von Zeile 1107 bis 1109:

2. Hierfür sind anstelle der Dachbegrünung je angefangene 20 m² nicht hergestellter Dachbegrünung zusätzlich ein ~~standortgerechter~~standortheimischer mittel- oder großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück

Von Zeile 1111 bis 1114:

2. Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder herzustellen. Bestehende ~~standortgerechte~~standortheimische Bäume oder mit ~~standortgerechten~~standortheimische Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden dabei angerechnet. Die Kompensation nach Satz 1 bis 3 kann nicht auf

Begründung

warum gekoppelt an die Einwohnerzahl? Ist in größeren Orten die Anpassung an Hitze, Dürre und Starkregen der schwerwiegendere Grund, ist es in kleineren Orten die ausgeräumte Agrarlandschaft.